

Vorbemerkungen:

Nach § 46 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 04.07.2014 wählte der Kreistag gem. § 46 KrO NRW

- Abg. Notburga Kunert zur 1. stellvertretenden Landrätin,
- Abg. Sebastian Hartmann zum 2. stellvertretenden Landrat,
- Abg. Silke Josten-Schneider zur 3. stellvertretenden Landrätin,
- Abg. Michaela Balansky zur 4. stellvertretenden Landrätin.

Bei der Wahl der stellv. Landräte ist der Landrat stimmberechtigt.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 (Anhang 1) hat Abg. Sebastian Hartmann sein Amt als 2. stellvertretender Landrat zum 31.08.2018 niedergelegt. Die SPD-Kreistagsfraktion hat für die Neuwahl den Abg. Denis Waldästl als Nachfolger für das Amt des 2. stellvertretenden Landrates vorgeschlagen (Anhang 2).

Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger gemäß § 46 Abs. 2 Satz 7 KrO NRW für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 KrO NRW zu wählen.

Nach § 35 Abs. 2 KrO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(Landrat)

Anhang